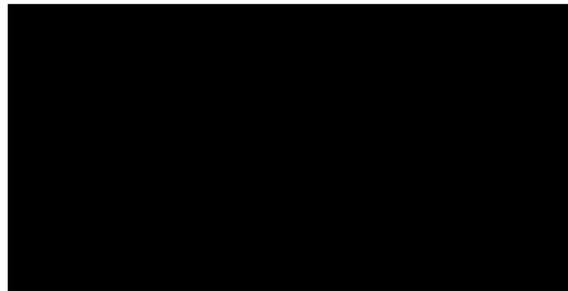


Markus Hametner



BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,
übertragbare Krankheiten)



E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.196.206

B e s c h e i d

(Beschwerdevorentscheidung nach § 14 VwGVG)

Aufgrund der Beschwerde vom 24.03.2021 gegen den abweisenden Bescheid vom 08.03.2021 (GZ: 2021-0.171.097) über Ihren Antrag vom 12.11.2020 auf Auskunft (Anfrage #2106 der Seite „FragDenStaat.at“) zu den folgenden Fragen,

„BM Rudolf Anschober verbreitet regelmäßig eine Zahl von Neuinfektionen, die nicht in der maschinenlesbaren Datenveröffentlichung der AGES enthalten ist, da die AGES nicht nach Meldungsdatum, sondern nach Datum des Testergebnisses veröffentlicht. Beispiel: https://twitter.com/rudi_anschober/status/1323211195562733568

Ich beantrage die Übermittlung der Zahl der neu gemeldeten COVID-19-Infektionen für jeden Bezirk, jedes Bundesland und Österreich für jeden Tag seit Beginn der COVID-19-Pandemie.

*Mehrere Bundesländer veröffentlichen unterschiedliche Zahlen zu positiven Fällen in den Gemeinden, jedoch nicht alle – und nicht alle maschinenlesbar. **Ich beantrage die Übermittlung der Zahl der bisher positiv getesteten Personen für jede Gemeinde in***

Österreich.

Die Informationen sind offensichtlich vorhanden, würden sonst dem Minister nicht vorliegen.“

ergeht vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgender

Spruch

A) Die Beschwerde gegen den Bescheid vom 08.03.2021 (GZ: 2021-0.171.097) wird betreffend den Antrag auf Übermittlung der Zahl der bisher positiv getesteten Personen für jede Gemeinde in Österreich gemäß § 4 iVm § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz als unbegründet abgewiesen.

B) Der Bescheid vom 08.03.2021 (GZ: 2021-0.171.097) wird dahingehend abgeändert, dass der Antrag auf Übermittlung der Zahl der COVID-19-Infektionen für jeden Bezirk, jedes Bundesland und Österreich für jeden Tag seit Beginn der COVID-19-Pandemie gemäß § 4 iVm § 1 Abs. 2 Auskunftspflichtgesetz zurückgewiesen wird.

C) Der Bescheid vom 08.03.2021 (GZ: 2021-0.171.097) wird dahingehend ergänzt, dass

- I. der Antrag auf Übermittlung der Zahl der bisher positiv getesteten Personen für jede Gemeinde in Österreich nach § 4 Umweltinformationsgesetz abgewiesen wird.
- II. der Antrag auf Übermittlung der Zahl der COVID-19-Infektionen für jeden Bezirk, jedes Bundesland und Österreich für jeden Tag seit Beginn der COVID-19-Pandemie gemäß § 8 Umweltinformationsgesetz zurückgewiesen wird.
- III. der Antrag nach § 13 des Informationsweiterverwendungsgesetzes als unzulässig zurückgewiesen wird.

Begründung

Zum Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer Herr Markus Hametner übermittelte am 12.11.2020 dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) einen Antrag auf Auskunft nach §§ 2, 3 Auskunftspflichtgesetz, über die oben angeführten Fragen, im Wege seiner Plattform „FragDenStaat.at“ unter der Anfragenummern 2106. Für den Fall einer (teilweisen) Nichterteilung der Auskunft beantragte er die Ausstellung eines

Bescheides gemäß § 4 AuskunftspflichtG. Neben dem Auskunftspflichtgesetz stützt der Beschwerdeführer sein Begehren auch auf das Informationsweiterverwendungsgesetz und das Umweltinformationsgesetz.

Der Antrag wurde mit Bescheid des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 08.03.2021 (GZ: 2021-0.171.097) abgewiesen. Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 16.03.2021 zugestellt. Der Beschwerdeführer brachte zu einem nicht genau bestimmbareren Zeitpunkt, jedoch innerhalb der Beschwerdefrist, seine Bescheidbeschwerde vom 24.03.2021 beim BMSGPK ein. Mit Auskunftserteilung vom 11.03.2022 (GZ: 2022-0.143.208-2-A) wurden die Fragen des Beschwerdeführers (neben weiteren Fragen zu der Anfrage #2103) durch den BMSGPK, mit Ausnahme jener zu den Infektionszahlen auf Gemeindeebene, beantwortet.

Zu Spruchpunkt A)

§ 1 Auskunftspflichtgesetz lautet:

(1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

§ 4 Auskunftspflichtgesetz lautet:

Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

Für den vorliegenden Fall wird auf folgende Rechtsprechung verwiesen:

Das AuskunftspflichtG 1987 bildet keine Grundlage für einen Rechtsanspruch auf Ausfolgung von Kopien von Aktenteilen (VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141; VwGH 09.09.2015, 2013/04/0021).

Die Behörde kann zwar ihrer Auskunftspflicht auch auf die Art und Weise nachkommen, indem sie eine Kopie bestimmter Aktenteile zur Verfügung stellt, ein Recht darauf hat der Auskunftswerber aber nicht (VwGH 08.06.2011, 2009/06/0059).

Das Recht auf Auskunft gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG und den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder räumt keinen Anspruch auf Akteneinsicht (VwGH 25.05.2020, Ra 2020/11/0031).

VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038: Auskunftserteilung bedeutet die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre (VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141).

Der Beschwerdeführer beantragte die Übermittlung der Zahl der bisher positiv getesteten Personen für jede Gemeinde in Österreich. Zum Stand 01.03.2022 gab es in Österreich 2.093 Gemeinden (Quelle: Statistik Austria). Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Zahl nicht von jener an bestehenden Gemeinden zum Zeitpunkt der Anfrage (12.11.2020) abweicht. Die Übermittlung der Infektionszahlen für 2.093 Gemeinden weist einen derart hohen Detailierungsgrad auf, sodass sie als Gewährung von Akteneinsicht zu beurteilen wäre. Es besteht schon deshalb nach der oben angeführten Judikatur kein Anspruch auf Auskunftserteilung.

Insofern sich der Beschwerdeführer auf das Erkenntnis des EGMR, *MAGYAR HELSINKI BIZOTTSÁG v. HUNGARY*, vom 8. November 2016, (Application 18030/11) stützt, um hieraus ein Recht auf Übermittlung abzuleiten, ist zu unterstreichen, dass aus den Ausführungen des Beschwerdeführers selbst hervorgeht, dass die Bedeutung der Daten für die öffentlich mediale Debatte nur mittelbar und somit gering ist („Die angefragten Daten **können Hinweise** darauf geben, wo diese behördlichen Aufgaben erfolgreich erledigt werden, und wo Verbesserungspotenzial besteht.“; Seiten 6 f der Beschwerde).

Dieses schwach ausgeprägte journalistische Interesse überwiegt nicht gegenüber den Interessen der betroffenen Gemeindebewohner am Schutz ihrer personenbezogenen Daten. Abschließend ist festzuhalten, dass sowohl der EGMR (MAGYAR HELSINKI BIZOTTSÁG v. HUNGARY) wie auch der VwGH (VwGH 28.06.2021, Ra 2019/11/0049) entschieden, dass u.U. ein Zugang zu Informationen durch Art. 10 EMRK geboten sein kann.

Zugang bedeutet die Ermöglichung der Einsicht und der Kenntnisnahme der begehrten Informationen. Eine zwingende Pflicht Dokumente oder Kopien zu übermitteln ergibt sich hieraus nicht. Die Anträge des BF waren eben nicht nur auf einen Zugang, also eine Einsichtnahme gerichtet, sondern explizit auf eine darüberhinausgehende Übermittlung.

Es wurde, obwohl kein Auskunftsanspruch des Auskunftswerbers besteht, durch die Abteilung VI/A/4 dennoch geprüft, ob eine Auskunftserteilung möglich ist. Eine Übermittlung der Zahl an positiv getesteten Personen auf Gemeindeebene birgt jedoch die Gefahr, dass die Daten auf natürliche Personen zurückgeführt werden können. Einer Übermittlung solcher Zahlen steht somit § 1 DSGVO als gesetzliche Verschwiegenheitspflicht iSd § 1 Auskunftspflichtgesetz entgegen. Sie musste daher unterbleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt B)

Mit Auskunftserteilung vom 11.03.2022 (GZ: 2022-0.143.208-2-A) wurden dem Begehren auf Übermittlung der Zahl der COVID-19-Infektionen für jeden Bezirk, jedes Bundesland und Österreich für jeden Tag seit Beginn der COVID-19-Pandemie nachgekommen. Der Beschwerdeführer wurde hierbei auf den Open Government Data (OGD) File CovidFaelle_Timeline_GKZ.csv verwiesen (https://covid19-dashboard.ages.at/data/CovidFaelle_Timeline_GKZ.csv).

Somit wurde das Begehren des Auskunftswerbers auf Übermittlung der Zahl der COVID-19-Infektionen für jeden Bezirk, jedes Bundesland und Österreich für jeden Tag seit Beginn der COVID-19-Pandemie beantwortet. Da § 4 Auskunftspflichtgesetz die Erlassung eines meritorischen Bescheides über die Verweigerung einer Auskunft nur vorsieht, wenn diese nicht erteilt wird, war dieser Teilantrag auf Erlassung eines solchen Bescheides zurückzuweisen (vgl. dazu VwGH 09.09.2004, 2001/15/0053).

Zu Spruchpunkt C) I.

§§ 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes lauten:

Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Information der Öffentlichkeit über die Umwelt, insbesondere durch

- 1. Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen;*
- 2. Förderung der systematischen und umfassenden Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen. Zu diesem Zweck werden, nach Maßgabe vorhandener Mittel, bevorzugt elektronische Kommunikationsmittel eingesetzt.*

Umweltinformationen

§ 2. Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

- 1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;*
- 2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;*
- 3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;*
- 4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;*
- 5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;*
- 6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in*

dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass die durch COVID-19 erkrankte Personen ausgestoßenen Aerosole zum Vorliegen von Umweltinformationen führen würden, weil es sich dabei um Emissionen (§ 2 Z 2 UIG) in die Luft (§ 2 Z 1 UIG) handle und zudem ein Zusammenhang zu Maßnahmen (§ 2 Z 3 UIG) zur Virusvermeidung bestehe.

Der Umweltinformationsbegriff ist zwar grundsätzlich weit zu verstehen (VwGH 26.06.2019, Ra 2017/04/0130), aber nicht grenzenlos.

Der VwGH hat dazu festgehalten (VwGH 30.07.2017, Ro 2017/07/0004):

Die in Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben erlassenen Bestimmungen des UIG 1993 bezwecken nicht, ein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht zu allen bei den Behörden verfügbaren Informationen zu gewähren, die "auch nur den geringsten Bezug zu einem Umweltgut aufweisen". Informationen sind allerdings dann zugänglich zu machen, wenn sie - bezogen auf § 2 Z. 3 UIG 1993 - Tätigkeiten oder Maßnahmen betreffen, die sich auf die maßgeblichen Umweltgüter auswirken oder wahrscheinlich auswirken, also diesbezüglich "zumindest beeinträchtigend wirken können".

Die Anfrage des Beschwerdeführers richtet sich jedoch nicht auf Informationen zu Aerosolen, sondern auf die Zahl der neu gemeldeten COVID-19-Infektionen für jeden Bezirk, jedes Bundesland und Österreich für jeden Tag seit Beginn der COVID-19-Pandemie sowie die Zahl der positiv getesteten Person in jeder Gemeinde. Hierbei gilt es zu beachten, dass von einer bestätigten Infektion alleine keine relevanten Schlüsse auf die Menge von unter Umständen ausgestoßenem virushaltigem Aerosol geschlossen werden können, weil die ausgeschiedene Viruslast sehr vom Einzelfall abhängt. Der Zusammenhang zwischen den angefragten Neuinfektionszahlen und möglichen Auswirkung auf die Luft ist sehr lose und besteht nur sehr mittelbar. Ebenso fehlt es an einem engen Zusammenhang der angefragten Zahlen der Neuinfektionen zu Maßnahmen der Virusbekämpfung.

Würde jeder erdenkliche Sachverhalt über mittelbare Zusammenhänge unter das UIG bzw. den Begriff der Umweltinformation subsumiert werden, wäre die Bezeichnung und die Bezugnahme des Gesetzes auf Umweltinformationen obsolet und zwecklos.

Es würde sich somit de-facto um ein allgemeines Informationsfreiheitsgesetz handeln. Eine solche Absicht kann dem europäischen Richtliniengeber sowie dem österreichischen Gesetzgeber nicht zugesonnen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt C) II.

Wie bereits im Zuge der Begründung zu B) dargestellt, wurde das Begehren des Auskunftswerbers auf Übermittlung der Zahl der COVID-19-Infektionen für jeden Bezirk, jedes Bundesland und Österreich für jeden Tag seit Beginn der COVID-19-Pandemie beantwortet. Der Antrag auf Erlassung eines meritorischen Bescheides war daher auch nach dem UIG zurückzuweisen (vgl. dazu VwGH 19.12.2019, Ra 2018/07/0454).

Zu Spruchpunkt C) III.

§ 13 Informationsweiterverwendungsgesetz (IWWV-G) lautet:

Anrufung der Gerichte

§ 13. Zur Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen nach diesem Bundesgesetz betreffen, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Eine sachliche Zuständigkeit des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Rechte nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz abzusprechen ist hingegen im Gesetz nicht normiert. Das Informationsweiterverwendungsgesetz stellt somit keine Grundlage für einen Rechtsanspruch im gegenständlichen Verwaltungsverfahren dar.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 15 VwGVG der Antrag gestellt werden, dass die Beschwerde dem zuständigen Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Dieser ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung VI/A/4, einzubringen. Der Vorlageantrag hat den Bescheid,

der angefochten wird, sowie die bescheiderlassende Behörde zu bezeichnen und den Antrag, die Beschwerde möge dem Verwaltungsgericht vorgelegt werden, zu enthalten.

Wien, 8. April 2022

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

